

Satzung der Heuer Stiftung für medizinische Forschung

Präambel

Mit den Gedanken eine Stiftung zu gründen haben sich mein Neffe Steffen Heuer und seine Frau Birgit schon zu Lebzeiten intensiv beschäftigt. Der soziale Zweck, verbunden mit einer Forschungsförderung, stand dabei immer im Vordergrund, zumal mein Großvater Ernst Heuer im Jahr 1889, zur Erinnerung an seinen Vater Carl Hermann Heuer, den Gründer der „Chemischen Fabrik Cotta“ in Dresden (1841) eine „Hermann Heuer-Stiftung“ ins Leben gerufen hatte. Aus dem Erlös sollten bedürftige Familienangehörige unterstützt werden, wohl auch im Hinblick auf seine geistig behinderte Tochter Käthe (geb. 1883), die 1943 der nationalsozialistischen Euthanasie in der Behindertenanstalt Arnsdorf bei Dresden zum Opfer fiel.

Alle privaten Stiftungen wurden 1958 sozialisiert und als Eigentum einer Sammelstiftung des Bezirkes Dresden in Dresden erklärt worden. Diese Stiftung ist leider den Wirrnissen der Wende 1989 zum Opfer gefallen und mit ihren Liegenschaften vom Bezirk Dresden verkauft worden, damit war die Existenz der Stiftung erloschen.

Unserer christlich-sozialen Einstellung entsprechend möchten wir einen Teil des geretteten Vermögens (Zwei Weltkriege, Inflation und drei Währungsreformen) von Urgroßeltern, Großeltern und Eltern einen gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Wir betrachten unser Leben als ein Geschenk Gottes und leben von diesem Reichtum. Als Gäste dieser Erde wollen wir dieses geschenkte Gut in großer Dankbarkeit über diese Gnade Gottes einer Stiftung zuführen. Es besteht eine geschichtliche Begründung den Kapitalerlös der Stiftung für medizinische Forschungszwecke einzusetzen. (Tragischer Tod von Steffen und Birgit Heuer an Krebs und der Euthanasietot meiner geistig behinderten Tante Käthe) und dabei sollte der Urstifter nicht vergessen werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Heuer Stiftung für medizinische Forschung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Finanzierung inländischer und ausländischer Wissenschaftler und Forschungsprojekte, die in der medizinischen Forschung tätig sind. Dabei sollen Wissenschaftler und Forschungsprojekte der Universitätsklinik Frankfurt bevorzugt werden.

Die Stiftung fördert damit die Wissenschaft und Forschung.

- (2) Sobald das Grundstockvermögen im Wege einer Zustiftung durch den Stifter Dr. Heuer deutlich erhöht wird, wird der Stiftungszweck in Absatz 1 um die bevorzugte Auswahl von Wissenschaftlern und Forschungsprojekte der Universitätsklinik Dresden ergänzt.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch folgenden Vorhaben:
 - a) Stipendien für Forschungsarbeiten, insb. Doktorarbeiten und Habilitationen, wissenschaftliche Vorträge und Schulungen
 - b) Kooperation mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Instituten
 - c) Stipendien für Auslandsaufenthalte von Wissenschaftlern und Ärzten zu Forschungszwecken
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel auch teilweise anderen, ebenfalls steuergünstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zur Verfügung stellen. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe im In- und Ausland unterhalten, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (5) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die in Absatz 2 genannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum gewährt wurden.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere vom Stiftungsvorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Steuerlich unschädliche Betätigungen im Sinne des § 58 der AO sind zulässig, soweit sie dem Satzungszweck im Sinne von § 2 entsprechen.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes ist das bei Errichtung der Stiftung auf sie übertragene Vermögen von € 1.400.000,00 (in Worten: eine Million vierhunderttausend EURO).
Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Das Grundstockvermögen im Sinne des Abs. 1 ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 stehen ausschließlich die Erträge der Stiftung zur Verfügung sowie Spenden, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Grundstockvermögen im Sinne des Absatzes 1 geleistet wurden.
- (4) Die Umschichtung von Vermögensteilen ist zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögensteilen können für die laufende Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden oder in eine Rücklage aus Umschichtungsgewinnen eingestellt werden.
- (5) Um die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten, sollen Rücklagen im steuerliche zulässigen Umfang gebildet werden.
- (6) Die Stiftung kann – gegen Ersatz der daraus entstehenden Verwaltungskosten – als Treuhänderin die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen und anderen steuerbegünstigten Zweckvermögen übernehmen und deren Mittel im Sinne von § 2 verwenden.

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Über den Haushaltsvoranschlag ist dem Stiftungsrat einmal jährlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist durch den Stiftungsvorstand ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und ein Lagebericht zu erstellen und von einem Jahresabschlussprüfer prüfen zu lassen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Die Prüfung muss sich auch auf die bestimmungsgemäße, dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung und auf die Erhaltung des Grundstockvermögens erstrecken.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine vom Stiftungsvorstand festzulegende pauschale Vergütung für den geleisteten Zeitaufwand, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (3) Sofern die Stiftungsmittel dies zulassen, kann ein Organmitglied haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für die Stiftung tätig werden. Die Stiftung zahlt hierfür eine angemessene Vergütung.
- (4) Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder von der Haftung gegenüber Finanzbehörden frei, soweit diese darauf beruht, dass Zuwendungen nicht zu den in den Zuwendungsbestätigungen angegebenen Zweck verwendet wurden und das Organmitglied weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2-3 Personen. Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Herr Andreas Bornmüller und Herr Johannes Siebert gehören dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit an.
- (2) Das Amt eines Mitglieds zur Stiftungsvorstandes endet – außer im Todesfall -
 - 1) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - 2) nach Ablauf von 5 Jahren seit der Berufung, spätestens mit Ablauf des 70. Lebensjahres.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen von Nr. 2 endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt, längstens auf die Dauer eines Jahres.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Endet das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes beruft der amtierende Stiftungsvorstand ein neues Vorstandsmitglied für 5 Jahre ab der Wahl. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet die Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung stets einzeln.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe von Angestellten oder sonstigen Hilfskräften bedienen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (4) Der Stiftungsvorstand stellt in Abstimmung mit dem Stiftungsrat Förderrichtlinien auf, auf deren Grundlage die Auswahl der zu unterstützenden Projekte und Personen erfolgt.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 7 Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stiftungsvorstand mehrheitlich berufen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Herr Dr. Eckart Heuer gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet – außer im Todesfall -
 - 1) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - 2) nach Ablauf von 5 Jahren seit der Berufung, spätestens mit Ablauf des 70. Lebensjahres.
 - 3) durch Abberufung eines mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefassten Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen von Nr. 2 endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt, längstens auf die Dauer eines Jahres.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Endet das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates beruft der amtierende Stiftungsvorstand ein neues Mitglied für 5 Jahre ab der Wahl. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fördert die Tätigkeiten des Ansehens der Stiftung. Es unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Aufgabe des Stiftungsrates ist insbesondere die Auswahl der zu unterstützenden Stiftungsprojekte und die Verwendung der Stiftungsmittel. Er ist dabei an die bestehenden Förderrichtlinien gebunden.
- (2) Bei der endgültigen Entscheidung über die jeweilige Verwendung der Stiftungsmittel kann der Stiftungsvorstand mit einem mit Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefassten Beschlusses innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung einen Beschluss des Stiftungsrates für unwirksam erklären. Für diesen Fall hat der Stiftungsrat einen neuen Beschluss über die anstehende Mittelverwendung zu fassen, bei dem dem Stiftungsvorstand erneut dieses Recht zusteht.
- (3) In den Stiftungsrat sollen Personen berufen werden, die besondere Maße zu der Erwartung Anlass geben, durch ihre berufliche Stellung und ihre Mitwirkung die Anliegen der Stiftung zu fördern.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen – Absende- und Sitzungstag nicht gerechnet – zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder wenigstens 3 Mitglieder des Stiftungsrats dies beantragen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende

Vorsitzende, persönlich anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder Satzung abweichende Regelungen treffen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist persönlich.

Eine Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe kann erfolgen, wenn sie vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, ersatzweise von dessen Stellvertreter, bei der Einberufung einer Sitzung aus besonderen Gründen zugelassen wird.

- (5) Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären. Die Schriftform gilt auch durch Telefax und e-mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, soweit die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Sie darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Änderungsbeschluss nach Abs. 1 erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Beschlüsse nach Abs. 2 erfordern die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ort, Datum

Andreas Bornmüller

Ort, Datum

Dr. Eckart Heuer